



# HESSISCHER LANDTAG

05. 09. 2025

Plenum

## Wahlvorschlag

### Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Nachwahl eines nachrückenden Mitglieds des Richterwahlausschusses

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), besteht der Richterwahlausschuss u. a. aus sieben vom Landtag berufenen Mitgliedern. Die vom Landtag zu berufenden Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode vom Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl gewählt (§ 10 Abs. 1 HRiG).

Zum Mitglied kann berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Mitglieder sollen im Rechtsleben erfahren sein (§ 10 Abs. 2 HRiG). Jede Fraktion des Landtags ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet (§ 10 Abs. 3 HRiG).

Sind mehrere Personen zu wählen, legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen (§ 9 Abs. 5 S. 1 GOHLT).

Herr Tarek Al-Wazir hat gegenüber dem Hessischen Ministerpräsidenten erklärt, dass er auf seine Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss verzichtet. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt nun als Nachrückerin für die Wahl vor:

Frau Abg. Lara Klaes

Wiesbaden, 3. September 2025

Kanzlei des Landtags